

Patienteninformationsblatt: Wie schütze ich mein Eigentum in der Einrichtung?

Leider kann es vorkommen, dass während eines Krankenhaus- oder Pflegeheimaufenthalts (Einrichtung) Gegenstände verloren gehen. Gerne wollen wir Ihnen ein paar Informationen an die Hand geben.

Zu den Organisationspflichten des Trägers einer Einrichtung gehört es, den untergebrachten Personen **auf deren ausdrücklichen Wunsch** die Möglichkeit einer sicheren Aufbewahrung ihrer Wertsachen zu ermöglichen. Bitte sprechen Sie die Einrichtung an und bitten Sie **ausdrücklich** um die sichere Verwahrung Ihrer Wertsachen. Noch besser, lassen Sie alles zu Hause, was Sie nicht unbedingt benötigen!

Sollten Sie **bei Ihrer Aufnahme** aufgrund Ihres Gesundheitszustand nicht selbst in der Lage gewesen sein, auf ihre mitgebrachten Wertsachen zu achten, dann hat das Krankenhaus oder Altenheim für die sichere Verwahrung Ihrer Wertsachen zu sorgen.

Doch was ist, wenn im Rahmen einer **notfallmäßigen Versorgung** oder **Behandlung** Gegenstände verloren gehen oder beschädigt werden? Hier gilt, dass die Notfallbehandlung absolut im Vordergrund steht, so dass das Krankenhaus **nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet**.

Bitte achten Sie unbedingt auf Ihre persönlichen Gegenstände! Dabei handelt es sich zum Beispiel um Brille, Hörgeräte und Zahnprothesen, die Sie während des Aufenthaltes weiter tragen wollen. Die sichere Aufbewahrung dieser Gegenstände in den hierfür vorgesehenen Aufbewahrungsbehältern (Box, Etui) kann helfen, einen Verlust zu vermeiden. Dagegen führt häufig z.B. das Ablegen einer Zahnprothese auf dem Essenstablett - unter Umständen noch eingewickelt in einer Serviette - zu einer Entsorgung zusammen mit den anderen Essenresten. Auch bei den Hörgeräten empfiehlt es sich, diese vor dem Schlafen herauszunehmen und sicher zu verwahren. Denn auch hier gilt es zu vermeiden, dass Ihnen diese in der Nacht herausfallen und durch z.B. einen Bettwäschewechsel verloren gehen.

ACHTUNG: Auf **persönliche Gegenstände**, wie Brille, Hörgeräte und Prothesen, die während des Krankenhausaufenthaltes getragen werden, kann eine nebenvertragliche Pflicht zur Verwahrung **nicht** ausgedehnt werden. Diese Gegenstände werden üblicherweise von ihren Trägern auf Grund eigener Entscheidung verwendet und unterliegen nicht der Verfügungsgewalt des Krankenhausträgers. Etwas anderes kann auch dann nicht gelten, wenn der Patient selbst nicht in der Lage ist, für die Sicherheit dieser Gegenstände Rechnung zu tragen. Es obliegt in diesen Fällen der eigenen Entscheidung des Patienten bzw. der von ihm bevollmächtigten Personen, darüber zu entscheiden, ob die Gegenstände beim Patienten belassen werden oder nicht. Es ist nicht Aufgabe des Personals, darauf zu achten, dass z.B. Patienten mit Demenz ihre persönlichen Gegenstände nicht verlegen.

Grundsätzlich können Krankenhäuser oder Altenheime nur dann haftbar gemacht werden, wenn ein Schaden durch **schuldhaftes und widerrechtliches Handeln oder Unterlassen** entstanden ist. Die Nachweise hierfür obliegt dem Geschädigten.

Auf einen Blick:

Sprechen Sie Ihr Krankenhaus bzw. Altenheim darauf an, wie Sie Wertgegenstände wie Schmuck, Bargeld, teure Uhren, Handy oder Tablet sicher aufbewahren können. Noch besser, Sie lassen diese nach Möglichkeit zu Hause.

Grundsätzlich keine Haftung der Einrichtung für den **Verlust** von Brillen, Hörgeräte und Prothesen. Bitte achten Sie daher zu jeder Zeit darauf, dass Sie diese Gegenstände sicher am Körper tragen oder an einem sicheren Ort oder in einem Behälter aufbewahren. Legen Sie daher z.B. Zahnprothesen **nie** auf ihr Essenstablett!

Keine Haftung der Einrichtung für Diebstahl.

Grundsätzlich keine Haftung der Einrichtung bei Verlust oder Beschädigung von Wert- oder persönlichen Gegenständen bei einer **im Vordergrund stehenden Notfallbehandlung**.

Nachweispflicht über ein schuldhaftes und widerrechtliches Handeln oder Unterlassen der Einrichtung obliegt dem Geschädigten.